

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2017/052492	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 06.02.2017	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 18.02.2016
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. B60R21/231 B60R21/2338 B60R21/239

Anmelder
TRW AUTOMOTIVE GMBH

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt Gitschiner Str. 103 D-10958 Berlin Tel. +49 30 25901 - 0 Fax: +49 30 25901 - 840	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Matos Gonçalves, M Tel. +49 30 25901-0
---	---	--



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>4, 13, 14, 19</u> Nein: Ansprüche <u>1-3, 5-12, 15-18</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche <u>13</u> Nein: Ansprüche <u>1-12, 14-19</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-19</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung

Es wurde festgestellt, dass die internationale Anmeldung nach Form oder Inhalt folgende Mängel aufweist:

siehe Beiblatt

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

- 1 Es wird auf das folgende Dokument verwiesen:
 - D1: JP 2005 186886 A (NIHON PLAST CO LTD) 14. Juli 2005 (2005-07-14)

- 2 Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33 (1) PCT, weil der Gegenstand der Ansprüche 1-3, 5-12 und 15-18 nicht neu im Sinne des Artikels 33 (2) PCT ist.

D1 offenbart:

 - 2.1 Anspruch 1 - Kniegassack (Figuren 1 und 2) mit einer frontseitigen, im aufgeblasenen Zustand einem Fahrzeuginsassen (2) zugewandten Frontwand und einer Rückwand, die im aufgeblasenen Zustand der Frontwand gegenüberliegt, wobei die Frontwand und die Rückwand ein Innenvolumen (A, B) einschließen, und mit einem Trennelement (9), das im Innenvolumen mit Abstand zur Frontwand und zur Rückwand entlang der Frontwand und der Rückwand verläuft und das das Innenvolumen (A, B) abschnittsweise in ein rückseitiges und ein frontseitiges Volumen (B, A) unterteilt, wobei entweder das rückseitige Volumen (A) oder das frontseitige Volumen (B) eine durchgehende Strömungsverbindung (G; Figur 2) zwischen einem gasgeneratornahen Ende (4) und einem gasgeneratorfernen Ende (9a) des Kniegassacks bildet, während eine direkte Strömungsverbindung vom gasgeneratornahen Ende (4) zum anderen Volumen, also dem frontseitigen Volumen (B; Figur 2) oder dem rückseitigen Volumen (A) zumindest eingeschränkt ist (im Fall der Figur 2 ist die direkte Strömung zum Volumen B unterbunden).
 - 2.2 Anspruch 2 - Kniegassack, wobei sich das Trennelement (9) über die gesamte Breite des Kniegassacks erstreckt (Figur 3).
 - 2.3 Anspruch 3 - Kniegassack, wobei das Trennelement (9) an seinen Längsrändern mit der Rückwand und mit der Frontwand verbunden ist (siehe äußere Naht in Figur 3).

- 2.4 Anspruch 5 - Kniegassack, wobei das Trennelement (9) so ausgebildet ist, dass ein definierter Gasfluss (durch Öffnungen 9a) durch das Trennelement (9) hindurch vom rückseitigen Volumen (A) oder dem frontseitigen Volumen (B) in das andere, also das frontseitige Volumen (B) oder das rückseitige Volumen (A) möglich ist.
- 2.5 Anspruch 6 - Kniegassack, wobei der direkte Übergang vom gasgeneratornahen Ende (4) des Kniegassacks zum frontseitigen Volumen (B) oder zum rückseitigen Volumen (A) im Wesentlichen (vager und unklarer Ausdruck) verschlossen ist.
- 2.6 Anspruch 7 - Kniegassack, wobei das gasgeneratorferne Ende des Kniegassacks strömungsmäßig (durch 11a) mit dem frontseitigen Volumen (B) oder dem rückseitigen Volumen (A) verbunden ist.
- 2.7 Anspruch 8 - Kniegassack, wobei das Innenvolumen (A, B) durch das Trennelement (9) und durch Fangbänder (11-13), die jeweils mit dem Trennelement (9) sowie mit der Frontwand und/oder der Rückwand verbunden sind, in mehrere Kammern (Figuren 2 und 3) unterteilt ist.
- 2.8 Anspruch 9 - Kniegassack, wobei das Trennelement (9) zumindest eine Kammer im rückseitigen Volumen (A) und zumindest eine Kammer im frontseitigen Volumen (B) begrenzt (Figuren 2 und 3).
- 2.9 Anspruch 10 - Kniegassack, wobei der direkte Übergang vom gasgeneratornahen Ende (4) des Kniegassacks zum frontseitigen Volumen (B) oder zum rückseitigen Volumen (A) durch ein Fangband (11) zumindest im Wesentlichen (vager und unklarer Ausdruck) verschlossen ist.
- 2.10 Anspruch 11 - Kniegassack, wobei eine gasgeneratornächste und eine gasgeneratorfernste Kammer vorgesehen ist, die jeweils durch Fangbänder (11-13) begrenzt sind, insbesondere (**optional**) wobei sich das Trennelement (9) nicht in die gasgeneratornächste und/oder die gasgeneratorfernste Kammer erstreckt.
- 2.11 Anspruch 12 - Kniegassack, wobei im eingebauten und aufgeblasenen Zustand der Kniegassack (Figuren 2 und 3) einen abgeknickten Bereich aufweist, in dem der Kniegassack nach der gasgeneratornächsten Kammer, die unterhalb einer Instrumententafel (1) liegt, nach oben abknickt und sich das Trennelement (9) im abgeknickten Bereich (Figuren 2 und 3) erstreckt.

- 2.12 Anspruch 15 - Kniegassack, wobei gegenüberliegende Fangbänder (11-13) an unterschiedlichen Stellen des Trennelementes (9) angreifen (Figuren 2 und 3).
- 2.13 Anspruch 16 - Kniegassack, wobei das Trennelement (9) und die Fangbänder (11-13) eine solche Gasdurchlässigkeit und eine solche Geometrie haben, dass zuerst die Kammern, die das rückseitige Volumen (A) bilden, vor den Kammern, die das frontseitige Volumen (B) bilden, vollständig aufgeblasen werden (Figuren 2 und 3).
- 2.14 Anspruch 17 - Kniegassack, wobei die gasgeneratorfernste Kammer vor derjenigen Kammer im frontseitigen Volumen (B) vollständig aufgeblasen wird, die der gasgeneratornächsten Kammer am nächsten liegt (Figur 2).
- 2.15 Anspruch 18 - Kniegassack, wobei das Trennelement (9) ein singuläres Teil (Figuren 2 und 3) oder aus mehreren miteinander verbundenen Fangbandabschnitten zusammengesetzt ist.
- 3 Die abhängigen Ansprüche 4, 14 und 19 scheinen keine zusätzlichen Merkmale zu enthalten, die in Kombination mit den Merkmalen eines Anspruchs, auf den sie rückbezogen sind, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf erfinderische Tätigkeit erfüllen.
- 3.1 Im abhängigen Anspruch 4 ist eine geringfügige bauliche Änderung des Trennelements nach Anspruch 3 definiert, die innerhalb dessen liegt, was ein Fachmann im Rahmen der üblichen Praxis zu tun pflegt, zumal die damit erreichten Vorteile ohne Weiteres im Voraus abzusehen sind. Folglich ist auch der Gegenstand des Anspruchs 4 nicht erfinderisch.
- 3.2 Im abhängigen Anspruch 14 ist eine geringfügige bauliche Änderung der Konstruktion des Trennelements und der Fangbänder nach Anspruch 15 definiert, die innerhalb dessen liegt, was ein Fachmann im Rahmen der üblichen Praxis zu tun pflegt, zumal die damit erreichten Vorteile ohne Weiteres im Voraus abzusehen sind. Folglich ist auch der Gegenstand des Anspruchs 4 nicht erfinderisch.
- 3.3 Bei dem Merkmal des Anspruchs 19 handelt es sich nur um eine von mehreren naheliegenden Möglichkeiten, aus denen der Fachmann ohne erfinderisches Zutun den Umständen entsprechend eine wählen würde, um die Konstruktion des Trennelements zu vereinfachen.

- 4 Die in den abhängigen Ansprüchen 2, 5, 6, 8 und 13 enthaltene Merkmalskombination ist aus dem vorliegenden Stand der Technik weder bekannt noch wird sie durch ihn nahegelegt.

Zu Punkt VII

Bestimmte Mängel in der internationalen Anmeldung

- 1 Der unabhängige Anspruch 1 ist nicht in der zweiteiligen Form nach Regel 6.3 b) PCT abgefasst. Im vorliegenden Fall erscheint die Zweiteilung jedoch zweckmäßig. Folglich sollten die in Verbindung miteinander aus dem Stand der Technik D1 bekannten Merkmale im Oberbegriff zusammengefasst (Regel 6.3 b) i) PCT) und die übrigen Merkmale im kennzeichnenden Teil aufgeführt werden (Regel 6.3 b) ii) PCT).
- 2 Entgegen den Erfordernissen der Regel 5.1 a) ii) PCT wird in der Beschreibung weder der in D1 offenbarte einschlägige Stand der Technik noch das Dokument selbst angegeben.